



DER STADTRAT VON ZÜRICH

An den Gemeinderat

04.07.2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2007 reichten die Gemeinderätinnen Karin Rykart Sutter (Grüne) und Astrid Hirzel (CVP) folgende Motion GR Nr. 2007/30 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, Artikel 134 a (Hauptsächliche Gründe für unbezahlten Urlaub) im Personalrecht im folgenden Sinne zu ändern: bei Vaterschaft, in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes: 6 Wochen.

Begründung:

Am 26. September 2004 sagte das Schweizer Volk ja zum Mutterschaftsurlaub – nach 50 Jahren und mehreren Abstimmungen. Mit der Einführung des neuen Erwerbsersatzgesetzes EOG erhalten die erwerbstätigen Mütter ab 1. Juli 2005 einen zu 80% bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Für die Arbeitgeber bringt dieser Fortschritt eine finanzielle Entlastung. Nebst einer Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes von heute 5 Arbeitstagen auf neu 10 Arbeitstage (siehe Motion von Karin Rykart und Hans Urs von Matt) soll auch der unbezahlte Vaterschaftsurlaub von heute 3 auf neu 6 Wochen im Personalrecht verankert werden. Mit dieser freiwilligen Auszeit sollen die Väter die Möglichkeit erhalten, sich länger und stärker für die Familie zu engagieren.

Bereits haben grosse Firmen wie Swiss Re, Swisscom und Migros aber auch die Stadt Bern einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 2 bzw. 3 Wochen eingeführt. Die Stadt Zürich sollte auch in diesem Bereich Vorbildscharakter haben und sich als familienfreundliche Arbeitgeberin positionieren. Im Vergleich zu den skandinavischen Ländern ist dieser Anspruch immer noch bescheiden: in Schweden dauert der Elternurlaub 15 Monate, wobei ein Lohnersatz von 80 Prozent gewährt wird. Davon muss der Vater mindestens einen Monat beziehen. In Dänemark gibt es 28 Wochen Mutterschaftsurlaub, wobei 10 Wochen auf den Vater übertragen werden können. In Finnland dauert die bezahlte Auszeit sogar ein ganzes Jahr, davon werden die ersten 21 Wochen von der Mutter bezogen, die übrigen 31 dürfen sich die Eltern teilen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert 6 Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Beurteilung

Gemäss der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) ist der Stadtrat zuständig für die Regelung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Elternschaft (Art. 70 lit. d PR). Die vom Stadtrat zum unbezahlten Vaterschaftsurlaub erlassene Regelung findet sich in Art. 134 lit. a der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR), wonach bei Vaterschaft in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes unbezahlter Urlaub von 3 Wochen gewährt wird. Die von der Motion verlangte Änderung von Art. 134 lit. a AB PR liegt

nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates, weshalb das Begehren nach Art. 90 GeschO GR nicht motionsfähig und daher bereits aus formellen Gründen abzulehnen ist.

Bei dieser Ausgangslage stellt sich noch die Frage, ob der Stadtrat das Begehren als Postulat entgegennehmen und eine Revision von Art. 134 lit. a AB PR in eigener Kompetenz prüfen soll. Mit fünf Tagen bezahltem Vaterschaftsurlaub (Art. 129 lit. b AB PR) in Kombination mit einem Anspruch auf drei Wochen unbezahlten Vaterschaftsurlaub sowie der Möglichkeit, zusätzlich unbezahlten Elternurlaub von bis zu einem Jahr zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten (Art. 136 AB PR), hat der Stadtrat bereits eine familienfreundliche Regelung getroffen. Diese wird durch Art. 158 AB PR ergänzt, wonach den Angestellten, soweit betrieblich möglich, flexible Arbeitszeitformen zu gewähren sind, einschliesslich Teilzeitarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben mit dem Beruf. Sollte sich die geltende Regelung allerdings bei der Anwendung als ungenügend herausstellen, könnte eine Verlängerung des Anspruchs auf unbezahlten Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 134 lit. a AB PR zu einem späteren Zeitpunkt näher geprüft werden.

Ausgehend von diesen Erwägungen lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist jedoch bereit, sie in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy